

Protokoll

der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 8. Dezember 2022, 20:00 Uhr, im Saal des Zägli

Anwesend

Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger: 78

Präsident	Marc Wytttenbach, Gemeindepräsident
Gemeinderat	Tobias Straub (Vizepräsident), Vincent Bernasconi, Natalie Blaser, Moritz Küng, Tobias Vögeli, Stefan Wüthrich
Sekretärin	Ramona Hämmerli (nicht stimmberechtigt)
Finanzverwalter	Beat Ruch (nicht stimmberechtigt)
Hauswart	Markus Schertenleib (nicht stimmberechtigt)

Gäste keine

Presse Entschuldigt

Eröffnung

Gemeindepräsident Marc Wytttenbach begrüsst die Anwesenden und dankt für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Danach teilt er mit, dass die Traktandenliste zur heutigen Versammlung in den Anzeigern vom 26.10.2022 und 02.11.2022 und ebenfalls im Mitteilungsblatt Nr. 112 des Gemeinderates vom November 2022 veröffentlicht wurde. Er stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen und somit beschlussfähig ist (Art. 25, 26, 27 OgR).

Stimmberechtigung

Gemeindepräsident Marc Wytttenbach orientiert über die Voraussetzungen der Stimmberechtigung (Art. 19 OgR). Es wird festgestellt, dass – ausser den eingangs erwähnten Gästen – alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden folgende Personen als Stimmzähler gewählt:

Block 1 (mit GR)	Priska Schwizgebel, Astrid Oechslin
Block 2	Paul Ruchti, Thomas Haussener
Block 3	Micheline Pittet, Peter Schmid
Block 4	Joanna Böhlen, Reto Marti

Anzahl Stimmberechtigte

Der Vorsitzende lässt durch die Stimmzähler die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen. Zu Beginn der Versammlung sind dies 77.

Beschwerdemöglichkeit und Rügepflicht

Gemeindepräsident Marc Wyttenbach informiert über die Rügepflicht (Art. 49a GG und Artikel 29 OgR) und die Beschwerdemöglichkeit. Er weist darauf hin, dass Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zur richten sind.

Offenlegungspflicht

Da heute Ersatzwahlen traktandiert sind, verweist Marc Wyttenbach auf die Offenlegungspflicht gemäss Art. 45 OgR; Interessenbindungen, welche sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können, sind durch die Kandidaten vor der Wahl offenzulegen.

Behandlung der Traktanden

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Marc Wyttenbach wird stillschweigend beschlossen, die Geschäfte entsprechend der vom Gemeinderat veröffentlichten Traktandenliste zu behandeln:

1. Budget für das Jahr 2023; Beratung und Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung
3. Änderung Personalreglement; Genehmigung
4. Änderung Organisationsreglement (Aufgabenübertragung Offene Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinde Neuenegg); Genehmigung
5. Definitive Einführung Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung); Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500
6. Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 14'590
7. Wahl eines Mitgliedes in die Bau- und Verkehrskommission (Ersatz Jürg Spahr)
8. Verschiedenes
 - 8.1. Informationen durch den Gemeinderat zu verschiedenen aktuellen Themen:
 - Dialog Gemeinderat – Bevölkerung
 - Versorgungssicherheit bei Strommangellage
 - Allenfalls kurzfristig zur Verfügung stehende Informationen zu weiteren Geschäften
 - 8.2. Anliegen aus der Bevölkerung

81	8.111	Budget
		Budget 2023; Genehmigung

Gemeinderat Tobias Vögeli weist darauf hin, dass ein Zusammenzug des Budgets 2023 im Mitteilungsblatt des Gemeinderates veröffentlicht wurde. Weiter konnte das Budget in gedruckter Version bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Anschliessend informiert Tobias Vögeli über das Budget 2023. Als Zusammenzug der Informationen dient der Bericht aus dem Mitteilungsblatt. Weiter wird auf das Handout der Folienpräsentation im Anhang dieses Protokolls verwiesen.

Bericht aus dem Mitteilungsblatt:

« **1.1 Allgemeiner Kommentar**

Das Budget 2023 wurde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt.

Das Budget 2023 beruht auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 der gesetzlichen Einheitssätze.

Das Budget weist über den Gesamthaushalt (inklusive der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Kehricht) einen Ertragsüberschuss von CHF 66'573.00 und für den allgemeinen Haushalt einen Ertragsüberschuss von CHF 66'145.00 aus.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Überbauung Matte im Frühsommer 2023 fertiggestellt sein wird. Dies führt zu einem nochmaligen Bevölkerungszuwachs, bevor sich diese bei rund 1500 Einwohnern stabilisieren wird. Wachstum führt zwar zu höheren Steuererträgen, aber über kurz oder lang auch zu höheren Ausgaben. Die auf Bevölkerungszahlen berechneten Beiträge an die Lastenausgleiche steigen kontinuierlich an. Kurz- oder mittelfristig ist mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen, was höhere Schulkostenbeiträge (inkl. Lehrergehaltskosten) nach sich zieht. Der Arbeitsaufwand des Personals nimmt insgesamt zu, was zu zusätzlichen Stellenprozenten und entsprechend höheren Personalaufwendungen führen kann.

Nach wie vor ist eine Zunahme an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Tagesschule feststellbar, was durch den Angebotsausbau entsprechende Folgekosten nach sich zieht.

Es besteht Erneuerungs- und Unterhaltsbedarf an der Infrastruktur. Die Gemeindeversammlung hat einen Kredit für die Sanierung von Teilen der Gemeindestrassen, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zugestimmt. In den nächsten Jahren werden jährlich grössere Investitionsausgaben für diese Sanierungsarbeiten anfallen. Die Investitionen werden kaum vollumgänglich aus eigenen Mitteln zu finanzieren sein, was eine höhere Verschuldung nach sich ziehen wird.

Die zuletzt gestiegenen Zinsen für Fremdkapital führen zu einer zusätzlichen Belastung.

Der Bilanzüberschuss lag per 01.01.2022 bei CHF 2.73 Mio. Der Eigenkapitalnachweis weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Budgets für das laufende Jahr und des Budgets 2023 per 31.12.2023 einen Bilanzüberschuss von CHF 2.98 Mio. aus.

1.2 Erfolgsrechnung 2023

Wie bis anhin wurde auch das Budget 2023 durch die Eingaben der Kommissionen und Ressortleiter erstellt. Als weitere Basis zur Ermittlung der Budgetwerte diente die vom Kanton zur Verfügung gestellte Berechnungshilfe gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG).

Aufwand nach Sachgruppen

Der Personalaufwand fällt um CHF 149'868.00 höher aus, als im Vorjahresbudget. Die Zunahme ist nebst den vorgesehenen Lohnanpassungen auf die zusätzlichen Stellenprozente in den Bereichen Werkhof und Hauswartung aufgrund der Erkenntnisse der Arbeitsplatzbewertung, sowie der Neuorganisation in der Verwaltung zurückzuführen. Zusätzlich wurden Aufwendungen für die künftige Lösung für die Bauverwaltung im Budget berücksichtigt.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand, liegt um CHF 34'653.00 tiefer als im Vorjahr. Da künftig eine Kostenverschiebung für die Lösung Bauverwaltung von den Honoraren zu den Personalaufwendungen erfolgt,

fallen die Honorare für externe Berater tiefer aus. Der Unterhaltsaufwand konnte tiefer veranschlagt werden. Zudem ist mit geringeren Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen zu rechnen. Höher liegen die Kosten für nicht aktivierbare Anschaffungen und für den Material- und Warenaufwand.

Die Abschreibungen steigen, aufgrund der Sanierungsarbeiten in den Bereichen Wasser- und Abwasser. Zudem können Planungsprojekte im Bereich Raumplanung abgeschrieben werden.

Im Finanzaufwand steigen die Zinsaufwendungen infolge der in den letzten Monaten angestiegenen Zinssätze.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen wurden um CHF 141'060.00 tiefer budgetiert, da die Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, welche in die Werterhalte einzulegen sind, gegenüber dem Vorjahr tiefer ausfallen werden.

Der Transferaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 392'909.00 höher. Die Lastenausgleichsbeiträge steigen aufgrund des Bevölkerungsanstiegs weiter an. In den Lastenausgleichen Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen steigen zudem die Pro-Kopf-Beiträge an. Aufgrund höherer Schülerzahlen mussten die Schulkostenbeiträge (inkl. Lehrgelhaltskosten) deutlich höher budgetiert werden. Neu im Budget enthalten ist ein Beitrag an die Sozialen Dienste Wohlen für künftige Dienstleistungen im Bereich der Schulsozialarbeit in der Unterstufe. Deutlich höher fallen die Beiträge an die Stadt Bern für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen infolge geplanter Unterhaltsarbeiten aus.

Ertrag nach Sachgruppen

Insgesamt ist eine Zunahme des Fiskalertrages um CHF 302'085.00 gegenüber dem Budget des Vorjahres vorgesehen. Die grössten Zuwächse sind bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen zu erwarten. Wertschriften verloren in den vergangenen Monaten an Wert, es bleibt abzuwarten inwiefern sich dies bei den Vermögenssteuern auswirken wird. Die Erträge von juristischen Personen wiesen in den vergangenen Jahren teilweise massive Abweichungen innerhalb einzelner Jahre aus. Im Budget gehen wir von einem leichten Rückgang aus. Die Sondersteuern lagen zuletzt meist über den budgetierten Werten, diesem Umstand wurde Rechnung getragen indem höhere Erträge budgetiert wurden. Bei den Liegenschaftssteuern erwarten wir nochmals eine Zunahme, welche aus der amtlichen Bewertung der Liegenschaften in der Überbauung Matte resultiert.

Bei den Entgelten resultiert ein Minderertrag, welcher auf tiefere Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser zurück zu führen ist. Tiefer veranlagte Verzugszinsen aus Steuern führen zu einem um CHF 8'920.00 tieferen Finanzertrag im Vergleich zum Vorjahr.

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen fallen um CHF 57'773.00 höher aus. In den Bereichen Wasser und Abwasser steigt der Abschreibungsbedarf, welcher den entsprechenden Werterhalten entnommen werden kann. Zudem ist mit höheren Entnahmen für wertvermehrnde Massnahmen in Zusammenhang mit den von der Stadt Bern geplanten Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an den mitbenutzten Abwasseranlagen zu rechnen.

Infolge höherer Schülerzahlen steigen die Kantonsbeiträge an die Lehrgelhaltskosten an. Da auch in der Tagesschule mit höheren Schülerzahlen und einem weiteren Modulausbau zu rechnen ist, steigen die Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an. Insgesamt steigt der Transferertrag um CHF 20'259.00 an.

Im Budget 2023 ist die dritte von fünf Tranchen für die Auflösung der Neubewertungsreserve ebenso enthalten wie eine weitere Tranche zur Auflösung der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen im Bereich Wasser. Zum höheren ausserordentlichen Ertrag führen die vorgesehenen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwertabgaben.

Wasserversorgung

Der Bereich Wasser profitiert nach wie vor, von Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen. Das Budget weist einen Verlust von CHF 5'690.00 aus. Tiefere Aufwendungen und höhere Gebührenerträge führen zum gegenüber dem Vorjahr besseren Resultat. Tiefere Aufwendungen konnten für die Anschaffung von Wasserzählern, für Honorare externe Berater, Gutachter und Fachexperten und für den Unterhalt des Leitungsnetzes veranschlagt werden. Höhere Kosten wurden für immaterielle Anlagen (Software) budgetiert. Vorgesehen sind eine Schnittstelle zur Übertragung der Zählerstände in die Fakturierungssoftware und eine Software zur Erkennung von Schäden an den Wasserleitungen. Durch die Früherkennung sollen Wasserverluste und Kosten für die Sanierung von Leitungen infolge von Leitungsbrüchen vermieden werden. Durch den Anschluss der Wohlei an die Wasserversorgung und die Sanierung eines ersten Teilstücks der Wasserleitungen im Rahmen des Langzeitprojekts steigt der Abschreibungsbedarf an. Dieser neutralisiert sich durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus dem Werterhalt. Anschlussgebühren resultieren aus den Anschlüssen der Gebiete Hübeli und Wohlei. Diese sind in den Werterhalt einzulegen.

Abwasserentsorgung

Nach wie vor bleibt der Bereich Abwasser, welcher einen Aufwandüberschuss von CHF 17'695.00 vorsieht, in finanzieller Hinsicht das «Sorgenkind» innerhalb der Gemeinderechnung. Das budgetierte Defizit fällt zwar geringer aus als im Vorjahr, dennoch wird das Eigenkapital bei fortlaufenden Aufwandüberschüssen in absehbarer Zeit aufgebraucht sein, was eine Gebührenerhöhung nach sich ziehen wird. Deutlich tiefer budgetiert werden konnten die Honorare externe Berater, Gutachter und Fachexperten. Infolge der Sanierung eines ersten Teilstücks der Abwasserleitungen im Rahmen der Langzeitplanung steigt der Abschreibungsbedarf. Bei den Anschlussgebühren sind Erträge aus Erweiterungsbauten und aus den Schlussabrechnungen der 3. Etappe Matte zu erwarten. Die Stadt Bern hat verschiedene Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den mitbenutzten Kanalanlagen vorgesehen, weshalb der Beitrag an die Stadt höher budgetiert werden musste. Der werterhaltende Anteil dieser Arbeiten wird dem entsprechenden Werterhalt entnommen.

Kehrichtentsorgung

Im Bereich Kehrichtentsorgung ist ein Gewinn von CHF 23'813.00 zu erwarten. Die aus dem Abfallkonzept gewonnenen Erkenntnisse, sollen künftig auch in der Praxis umgesetzt werden. Dazu müssen die in die Jahre gekommenen Reglemente überarbeitet werden. Zudem wird die gesamte Abfallentsorgung ausgeschrieben. Für allfällige externe Beratungen in diesem Zusammenhang wurden Honorarkosten budgetiert. Ansonsten sind bei den Aufwendungen keine grossen Änderungen zu erwarten. Die höheren Gebührenerträge führen zum positiven Ergebnis.

1.3 Investitionsrechnung 2023

Das Budget 2023 sieht Nettoinvestitionen von CHF 2'067'990.00 vor. Vorbehalten bleiben, wo noch nicht erfolgt, die Beschlüsse durch die entsprechenden kreditkompetenten Organe. Folgende Investitionen mit Ausgaben grösser als CHF 50'000 sind vorgesehen:

- Sanierung Pavillon MZA Zägli	CHF 50'000.00
- Sanierung Gemeindestrassen (Langzeitplanung)	CHF 120'000.00
- Sanierung Wasserleitungen gem. GWP (Langzeitplanung)	CHF 580'000.00
- Wasseranschluss Wohlei	CHF 210'000.00
- Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP	CHF 840'000.00
- Technische Anpassung baurechtliche Grundordnung	CHF 100'000.00

Investitionen von über CHF 80'000.00 fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und werden zu gegebener Zeit als Einzelgeschäft mit detailliertem Kreditantrag vorgelegt.

1.4 Fazit

Die Gesamtergebnisse fallen sowohl im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, wie auch im Gesamthaushalt, dank ausserordentlichen Erträgen positiv aus. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die operativen Ergebnisse negativ ausfallen. Der Geldfluss erfolgt im operativen Bereich, während im ausserordentlichen Bereich lediglich Buchwerte enthalten sind. Mit ausserordentlichen Erträgen kann zudem nicht immer gerechnet werden. In Anbetracht der steigenden Verschuldung braucht es zu deren Amortisation Geldmittel.

Mehr Klarheit bezüglich des Rahmens der künftigen Steuererträge ist ab dem Jahr 2024 zu erwarten, wenn die Überbauung Matte fertig gestellt ist. Wie bereits erwähnt bringt Wachstum nicht nur höhere Steuererträge, sondern auch zusätzliche Kosten. Einige sind früh erkenn- oder berechenbar, andere wiederum zeigen sich erst im Laufe der Zeit. Es wird sich weisen müssen, ob insbesondere die Steuererträge die Mehraufwendungen aus dem Wachstum zu kompensieren vermögen.

Für die Schweiz wird nicht mit einer Rezession gerechnet, sofern nicht zusätzliche negative Szenarien eintreten. Der inländische Konsum gilt als Stütze der Wirtschaft. Durch höhere Nominallöhne kann der Kaufkraftverlust aufgefangen werden.

Den Blick bereits heute in die Zukunft zu richten, bleibt wichtig. Politisch schwierige und unbeliebte Themen müssen in dieser Weitsicht ebenfalls Platz finden.

Wie bis anhin wird der Gemeinderat den Finanzhaushalt mit der gebotenen Sorgfalt verfolgen und notwendige Schritte rechtzeitig einleiten.

Das detaillierte Budget finden Sie auf der Website der Gemeinde, oder Sie können dieses bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung Steueranlagen für das Jahr 2023:

Ordentliche Steueranlage: Das 1.60-fache der gesetzlichen Einheitsansätze (unverändert zum Vorjahr)

Liegenschaftssteuern: 1.2 Promille der amtlichen Werte (unverändert zum Vorjahr)

2. Genehmigung des Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 66'573.00 und mit einem Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt von CHF 66'145.00.

Tobias Vögeli, Gemeinderat Ressort Finanzen»

Der Präsident eröffnet die Beratung.

Nachdem das Wort nicht verlangt wird, informiert Gemeindepräsident Marc Wytttenbach noch einmal über den Antrag des Gemeinderates und lässt darüber abstimmen.

Bisherige Regelung

Bisher hat die Gemeinde bei einer geplanten Einzonung die Höhe der Mehrwertabgabe mit den betroffenen Grundeigentümern in einem Vertrag geregelt.

Konkret wurde in der Ortsplanungsrevision 2011 im Fall einer Neueinzonung 30 % des Mehrwerts abgeschöpft. Weiter kam eine Freigrenze von 250 m², was einem Betrag von rund CHF 85'000 entspricht, zur Anwendung. Für Um- und Aufzonungen wurde keine Mehrwertabgabe erhoben.

Neue Regelung

Neu verfügt die Gemeinde gestützt auf das zu erlassende Reglement die Höhe der Mehrwertabgabe hoheitlich. Ist ein Grundeigentümer damit nicht einverstanden, steht ihm der Rechtsweg offen. Selbstverständlich wird über die Höhe der zu erwartenden Mehrwertabgabe im Rahmen der entsprechenden Verhandlungen für die Ein-, Um- oder Aufzonung informiert.

Künftig ist bei einer Neueinzonung eine Mehrwertabgabe in der Höhe von 40 % geschuldet. Die Freigrenze liegt gemäss Art. 142a, Abs. 4 Baugesetz bei CHF 20'000. Bei einer Um- oder Aufzonung werden 20 % Mehrwertabgabe erhoben. Auch hier kommt die Freigrenze von CHF 20'000 zum Tragen.

Der Ansatz bei Um- und Aufzonungen wird tiefer als bei Einzonungen festgelegt, um die innere Verdichtung zu fördern. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und wird mit den Mindestsätzen im Baugesetz ansatzweise vorgegeben und mit der Gemeinderegelung umgesetzt.

Sinn und Zweck der Freigrenze besteht nicht darin, den von einem Planungsmehrwert profitierenden Grundeigentümern einen «Rabatt» zu gewähren. Vielmehr soll die öffentliche Hand davon entbunden werden, Verfahren zur Erhebung von Einnahmen einzuleiten, die den dafür notwendigen Aufwand nicht oder kaum decken.

Der planungsbedingte Mehrwert wird dereinst nach anerkannten Methoden zu ermitteln sein. Dies bedeutet, dass Schätzungen - wie sie schon heute für die Bestimmung von Verkehrswerten angewendet und namentlich aus dem Enteignungsrecht bekannt sind - zur Anwendung kommen werden.

Weitere Grundsätze

Ausgelöst durch Erfahrungen in anderen Gemeinden wird definiert, dass bei generellen Aufzonungen aufgrund einer Anpassung der Baurechtlichen Grundordnung (z.B. Aufheben Ausnützungsziffer) keine Mehrwertabgabe geschuldet ist, da von dieser Verbesserung alle Grundeigentümer in der entsprechenden Zone profitieren.

Generell von der Mehrwertabgabepflicht ausgenommen wird die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin. Dieses Vorgehen ist nach Einschätzung des Gemeinderates nicht nur korrekt, sondern auch konsequent und logisch, sonst müsste die Gemeinde an die Gemeinde eine Steuer entrichten.

Bisheriges Reglement über die Spezialfinanzierung «Abgeltung Planungsmehrwerte»

Das bisherige Reglement bleibt hinsichtlich der Entnahme und Verwendung der im Fonds verbleibenden Mittel bis zur vollständigen Verwendung der in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision 2011 abgeschöpften Planungsmehrwerte in Kraft.»

2.2 Abklärungen des Gemeinderates nach der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Bereits einige Wochen vor der Gemeindeversammlung wurde ein Bundesgerichtsurteil betreffend das Mehrwertabgabereglement der Gemeinde Meikirch publik. Meikirch hatte vorgesehen, dass Um- und Aufzonen nicht der Mehrwertabgabepflicht unterliegen. Diese Regelung wurde gestützt auf das Baugesetz des Kantons Bern getroffen, welches den Gemeinden diese Kompetenz überlässt. Das Bundesgericht kommt in seiner Entscheidung zum Schluss, dass das Mehrwertabgabereglement Meikirch bundesrechtswidrig ist und lädt den Kanton Bern ein, den Mehrwertausgleich bundesrechtskonform zu regeln, also das Baugesetz anzupassen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung empfiehlt der Gemeinde Frauenkappelen mit Verweis auf das vorgenannte Bundesgerichtsurteil dringend, die Aufzonen ohne Ausnahme abzuschöpfen. Dies entspricht der vom Gemeinderat ursprünglich vorgesehenen Lösung.

Eine solche Regelung hat zur Folge, dass eine Mehrwertabgabe geschuldet ist, wenn in einer einzelnen Zone oder Überbauungsordnung die Ausnützungsziffer auf- oder angehoben wird.

Würde generell in der gesamten Gemeinde die Ausnützungsziffer aufgehoben, gäbe es gestützt auf Art. 1 Abs. 3 Mehrwertabgabereglement jedoch keine Mehrwertabgabepflicht.

Ob die Ausnützungsziffer generell aufgehoben wird, ist im Rahmen der laufenden technischen Ortsplanungsrevision zu prüfen und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Insbesondere muss geprüft werden, ob die Aufhebung der Ausnützungsziffer mit Blick auf die wohnhygienischen Aspekte sinnvoll ist.

Im Weiteren wurde abgeklärt, dass es grundsätzlich keine rückwirkende Mehrwertabgabepflicht gibt. Im Falle der Überbauung Zälglimatte, wo die geltende Ausnützungsziffer mit dem Ausbau der Dachgeschosse bereits heute überschritten ist, würde die Anpassung der Ausnützungsziffer in der Sonderbauvorschrift zwar eine grundsätzlich mehrwertabgabepflichtige Planung darstellen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Mehrwertabgabe (Überbauung oder Veräusserung) gemäss Art. 142c BauG wäre aber vorbei, da diese ja bereits stattgefunden hat. Bei einer Veräusserung des Grundstücks könnte grundsätzlich eine Mehrwertabgabe fällig werden. Die Zuständigkeit für diesen Entscheid würde zu gegebener Zeit in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

2.3 Haltung des Gemeinderates

Aufgrund der getroffenen Abklärungen und der auf eidgenössischer und kantonaler Ebene laufenden Diskussionen zum Thema hält der Gemeinderat am Reglementsentwurf, wie er der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 zur Genehmigung unterbreitet wurde, fest. Der vorliegende Entwurf gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Der Gemeinderat ruft in Erinnerung, dass eine Mehrwertabgabe erst fällig wird, wenn von der Möglichkeit einer Mehrnutzung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Antrag Gemeinderat

Genehmigen des Reglements über die Mehrwertabgabe.

Tobias Vögeli, Gemeinderat Ressort Finanzen»

Der Präsident eröffnet die Beratung.

Cristoforo Motta dankt für das Gespräch, welches zwischen Tobias Vögeli, Markus Huber und ihm stattgefunden hat. Das Reglement sei für sie als Betroffenen nun verständlich. Es bestehe allerdings eine Unklarheit, die Cristoforo Motta benennen will. Er weist darauf hin, dass Tobias Vögeli soeben darüber informiert hat, dass es keine rückwirkende Mehrwertabschöpfung gibt. Im Bericht im Mitteilungsblatt sei allerdings erwähnt, dass es bei einer Veräusserung möglich wäre, dass eine Mehrwertabschöpfung ausgelöst wird. Aus Sicht von Cristoforo Motta ist dieser Text missverständlich. Aufgrund seines beruflichen Hintergrunds als Jurist weist er darauf hin, dass auch bei einer Veräusserung ein Mehrwert nur dann abgeschöpft werden könne, wenn die Mehrnutzung nach Inkrafttreten des Reglements realisiert wird.

Tobias Vögeli kann die Aussagen von Cristoforo Motta bestätigen. Wenn die Mehrnutzung vor dem Inkrafttreten des Reglements realisiert wurde, entsteht keine Mehrwertabgabepflicht.

Hans Peter Bochsler erkundigt sich, wie die Mehrwertabgabe bei Liegenschaften in der Landwirtschaftszone gehandhabt werde.

Tobias Vögeli erläutert, dass Auslöser für eine Mehrwertabgabepflicht immer eine Neueinzonung oder eine Um- und Aufzonung ist. Wenn in der Landwirtschaftszone eine Mehrnutzung aufgrund der Regelungen des Eidg. Raumplanungsgesetztes möglich ist, so löst dies keine Mehrwertabgabepflicht aus.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, informiert Gemeindepräsident Marc Wyttenbach noch einmal über den Antrag des Gemeinderates und lässt darüber abstimmen.

Beschluss

Bei einer Enthaltung wird das Reglement über die Mehrwertabgabe genehmigt.

83 1.12 Reglementsoriginale Genehmigung Änderung Personalreglement

Gemeindepräsident Marc Wyttenbach informiert über das Geschäft. Als Zusammenzug der Informationen dient der Bericht aus dem Mitteilungsblatt. Weiter wird auf das Handout der Folienspräsentation im Anhang dieses Protokolls verwiesen.

Bericht aus dem Mitteilungsblatt:

«3.1 Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 hatte der Gemeinderat informiert, dass in den Arbeitsbereichen Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsunterhalt und Werkhof eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt wurde.

Aufgrund der Erkenntnisse wurde die Verwaltung neu organisiert. An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2021 wurde ein Kredit für die Aufstockung von Stellenprozenten und Lohnanpassungen genehmigt.

Im Zuge der Neuorganisation wurden auch Abläufe und Prozesse hinterfragt und optimiert. Einer dieser Themenbereiche ist der Lohnprozess. Im Personalreglement und in der Personalverordnung ist geregelt, wer welche Zuständigkeiten hat. Um die Abläufe künftig schlanker und sinnvoller zu gestalten, braucht es eine Änderung des Personalreglements.

Neu ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Rahmen der Budgetvorgaben definiert, wie viele Prozente der bestehenden Lohnsumme maximal für Lohnerhöhungen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeitenden mit Führungsfunktion führen die Mitarbeitergespräche und beantragen einem Dreiergremium des Gemeinderates die Lohnerhöhungen für das Folgejahr. In der Personalverordnung ist geregelt, dass das Dreiergremium unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde, der Konjunkturlage und der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft abschliessend entscheidet.

Mit welcher Lohnerhöhung ein Mitarbeiter aufgrund seiner Personalbeurteilung rechnen kann, wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt. Art. 7 des bestehenden Personalreglements wird deshalb konsequenterweise in die Personalverordnung verschoben und im Personalreglement wird die Kompetenz zur Regelung der individuellen Gehaltsaufstiege an den Gemeinderat delegiert.

Folgende Artikel des Personalreglements werden geändert:

Alt	Neu
<p>Art. 6, Aufstieg</p> <p>¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <p>a) von der individuellen Leistung</p> <p>b) vom individuellen Verhalten</p> <p>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</p> <p>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</p>	<p>Art. 6, Aufstieg</p> <p>¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt im Rahmen der Budgetvorgaben die maximale Höhe der im nächsten Jahr für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel fest.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <p>a) von der individuellen Leistung (Arbeitsleistung, MAG)</p> <p>b) vom individuellen Verhalten (berufsbezogene persönliche Weiterentwicklung)</p> <p>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</p> <p>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</p>

<p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhöhung von Gehaltsstufen. Art. 44, Personalverordnung des Kantons Bern, (Grundsatz individueller Gehaltsaufstieg) wird nicht angewendet.</p>	
<p>Art. 7, Rückstufung 1 Bei «nicht ausreichenden Leistungen» kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr «nicht ausreichende Leistungen» ergab. 2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>	<p>Gelöscht (neue Regelung in Personalverordnung)</p>
<p>Art. 11, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>	<p>Art. 10, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen – auf Antrag der direkten Vorgesetzten - mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>
<p>Art. 24, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1) b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal e) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>Art. 23, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1) b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal e) den individuellen Gehaltsaufstieg f) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

Die geänderte Personalverordnung liegt zur Information ebenfalls auf. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

**Antrag Gemeinderat
 Genehmigen der Änderung des Personalreglements.**

Marc Wyttenbach, Gemeindepräsident»

Der Präsident eröffnet die Beratung.

Nachdem das Wort nicht verlangt wird, informiert Gemeindepräsident Marc Wyttenbach noch einmal über den Antrag des Gemeinderates und lässt darüber abstimmen.

Beschluss

Bei einer Enthaltung wird die Änderung des Personalreglements genehmigt.

84 2.184 Jugendarbeit Änderung Organisationsreglement; Genehmigung

Gemeinderätin Natalie Blaser informiert über das Geschäft. Als Zusammenzug der Informationen dient der Bericht aus dem Mitteilungsblatt. Weiter wird auf das Handout der Folienpräsentation im Anhang dieses Protokolls verwiesen.

Bericht aus dem Mitteilungsblatt:

«4.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2006 arbeitet unsere Gemeinde im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) mit der Gemeinde Mühleberg zusammen.

Damit die Ausgaben über den Lastenausgleich des Kantons abgerechnet werden können – und somit die Kantonsbeiträge gesichert sind - wurde 2014 ein Basisvertrag mit den Gemeinden des ehemaligen Amt Laupen abgeschlossen. Die Sitzgemeinde Neuenegg übernahm dabei die administrativen Arbeiten für das Ermächtigungsgesuch und rechnete für die Anschlussgemeinden den Lastenausgleich zentral beim Kanton ab.

Per 01.01.2022 sind neue, strenger formulierte, kantonale gesetzliche Grundlagen in Kraft getreten (Gesetz über soziale Leistungsangebote und Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung). Die Verordnung gibt vor, dass Ermächtigungen für Leistungsangebote der OKJA an Gemeinden mit einem Einzugsgebiet von mindestens 2'000 Kindern erteilt werden. Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen für die ganze Region aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht werden.

Mit dieser Präzisierung in den rechtlichen Grundlagen ist eine reine Zusammenarbeit im administrativen Bereich nicht mehr genügend, um Lastenausgleichsberechtigt zu sein.

Das bisherige Konstrukt der Zusammenarbeit funktioniert nicht mehr und es wurde deshalb mit den beteiligten Gemeinden nach neuen Zusammenarbeitsformen gesucht.

4.2 Abklärung mögliche Zusammenarbeiten

Betreffend die künftige Lösung im Bereich der OKJA hatte der Gemeinderat bereits früh im Prozess festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mühleberg wichtig und richtig ist. Die Kinder unserer Gemeinden besuchen die gleiche Oberstufe in Allenlütten und damit ist auch der gemeinsame Jugendtreff logisch und sinnvoll. Die Neuausrichtung sollte also gemeinsam erfolgen. Aufgrund der Absprachen mit

5.2 Auswertung der Versuchsphase

Administration Betreuungsgutscheine

Die Administration mit der Prüfung der Gesuche, der Verfügung der Gutscheinhöhe sowie der Auszahlung an die Organisationen läuft problemlos. Neue Gesuche müssen laufend bearbeitet werden. Alle bestehenden Verfügungen müssen mindestens jährlich überprüft werden. Die Kosten für die Administration bewegen sich auf dem 2019 berechneten Niveau.

2020	CHF	5'229.85
2021	CHF	5'615.00

Selbstbehalte der Gemeinden

Die grösste Schwierigkeit bei der damaligen Kostenberechnung war die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes (20% der Vergünstigung), welchen die Gemeinden übernehmen müssen. Es war schlecht abschätzbar, wie sich das Angebot entwickeln wird. Das System der Betreuungsgutscheine konnte ohne Probleme eingeführt werden und ist gut etabliert. Das Kinderbetreuungsangebot hat sich deutlich verbessert. Zurzeit gibt es keine langen Wartelisten mehr (früher Wartezeiten bis zu zwei Jahren).

Nach zwei Jahren können die Selbstbehalte der Gemeinden (vgl. nachfolgende Tabelle) nun besser eingeschätzt werden.

In der Gemeinde Frauenkappelen liegen die Selbstkosten unter dem geschätzten Wert von 2019. Allerdings hat der Selbstbehalt vom 2020 auf 2021 zugenommen.

2019 (Hochrechnung)	CHF	32'162.15
2020	CHF	24'514.09
2021	CHF	29'309.56

5.3 Möglichkeit der Kontingentierung

Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Abgabe der Betreuungsgutscheine zu kontingentieren. Der Gemeinderat vertrat 2019 die Haltung, dass eine allfällige Kontingentierung in erster Linie auf der Ebene des Kantons geschehen sollte. Mit Ausnahme von Neuenegg sahen bei der Einführung sämtliche Gemeinden rund um Frauenkappelen von einer Kontingentierung ab.

Der Kanton sieht nach wie vor keine fixe Kontingentierung vor. Wie bereits bei der Einführung der Betreuungsgutscheine wurde auch mit Blick auf die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine die Frage der Kontingentierung in der Regionalen Sozial- und Generationenbehörde RSGB besprochen. Die RSGB kommt zum Schluss, dass eine mögliche Kontingentierung, insbesondere die Begrenzung durch einen Budgetbetrag, zu grossen Ungerechtigkeiten innerhalb der Bevölkerung und zu einem höheren Administrationsaufwand führt. Mit diesem Hintergrund soll es in der Region auch weiterhin keine Kontingentierung für die Kinderbetreuung geben. Dies umso mehr, als dass die Höhe des Betreuungsgutscheins aufgrund von Einkommen, dem Vermögen, der Familiengrösse und dem Beschäftigungsgrad der Eltern berechnet wird.

5.4 Kosten

Für die Berechnung der künftig wiederkehrenden Kosten geht der Gemeinderat von einem leicht höheren Bedarf aufgrund von Neuzuzügen aus. Der beantragte Kredit in der Höhe von CHF 40'500 teilt sich in CHF 35'000 Selbstbehalt Gemeinde und CHF 5'500 Kostenbeteiligung an der Stelle bei den Sozialien Diensten Wohlen auf.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung) und die Genehmigung der damit verbundenen wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500.

Natalie Blaser, Gemeinderätin Ressort Soziales»

Der Präsident eröffnet die Beratung.

Cristoforo Motta erkundigt sich, worauf sich die Aussage beziehe, dass die Betreuungsgutscheine nicht kontingentiert werden. Der beantragte Betrag von CHF 40'500 bilde doch ein Kontingent als obersten Budgetrahmen.

Tobias Vögeli informiert, dass der Budgetbetrag in der Annahme definiert wurde, dass dies die maximale Höhe der Ausgaben ist, wenn alle interessierten Familien vom Angebot der Betreuungsgutscheine Gebrauch machen. Falls noch mehr Leute zuziehen und der Bedarf höher wäre, müsste gegebenenfalls für die Deckung der Kosten für den Selbstbehalt der Gemeinde ein Nachkredit beantragt werden.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, informiert Gemeindepräsident Marc Wyttenbach noch einmal über den Antrag des Gemeinderates und lässt darüber abstimmen.

Beschluss

Bei einer Enthaltung werde die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung) und die damit verbundenen wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500 genehmigt.

**86 2.103 Schulsozialarbeit
Einführung Schulsozialarbeit ab 2023; Genehmigung**

Gemeinderätin Natalie Blaser informiert über das Geschäft. Als Zusammenzug der Informationen dient der Bericht aus dem Mitteilungsblatt. Weiter wird auf das Handout der Folienpräsentation im Anhang dieses Protokolls verwiesen.

Bericht aus dem Mitteilungsblatt:

«6.1 Was ist Schulsozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit verbindet die Schule mit der Sozialarbeit und bietet Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen. Zudem unterstützt sie Schule und Eltern dabei, soziale Probleme, die den Schulerfolg gefährden, früh zu erkennen und das Notwendige einzuleiten. Sie ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und vernetzt deren Institutionen, Angebote und Massnahmen mit der Schule.

Aus: Schulsozialarbeit Leitfaden zur Einführung und Umsetzung, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, April 2013

6.2 Wieso Schulsozialarbeit in Frauenkappelen?

In der Vergangenheit gab es in unserer Gemeinde mehrere Situationen, wo die Unterstützung von einer Schulsozialarbeiterin sinnvoll gewesen wäre. Teilweise wurde ad hock die Schulsozialarbeiterin der Gemeinde Wohlen beigezogen. Dies war möglich, da Frauenkappelen den Bereich «Soziales» an die Gemeinde Wohlen übertragen hat und entsprechend in der Regionalen Sozial- und Generationenbehörde RSGB eine sehr enge Zusammenarbeit besteht. Die vier anderen Gemeinden in der RSGB – Wohlen, Bremgarten, Meikirch und Kirchlindach – betreiben bereits eine gemeinsame Schulsozialarbeit.

In der Region wurde die Erfahrung gemacht, dass Lehrer und Schulleiter eine deutliche Entlastung spüren, wenn eine Schulsozialarbeit im Einsatz ist. Durch den konstanten Einsatz und die Mitarbeit der schulexternen Fachperson können Schwierigkeiten früher erkannt und angesprochen werden, was längerfristig zu einem geringeren finanziellen Sozialaufwand führt.

Die ehemalige Gemeinderätin im Ressort Soziales, Ursula Schibler Schmid, hatte erste Gespräche betreffend Einführung von Schulsozialarbeit in Frauenkappelen geführt. Fast zeitgleich mit der Amtsübergabe von Ursula Schibler Schmid zu Natalie Blaser haben die Gemeinden Wohlen, Bremgarten, Meikirch und Kirchlindach beschlossen, ihr Konzept für die Schulsozialarbeit zu überarbeiten. Der Gemeinderat Frauenkappelen kam zum Schluss, dass dies genau der richtige Zeitpunkt ist, um auch in Frauenkappelen aktiv zu werden.

Die Kindergarten- und Primarschulkommission hat über das Geschäft ebenfalls beraten. Auch sie unterstützt die Einführung der Schulsozialarbeit.

6.3 Heutige Schulsozialarbeit in der Region Wohlen

In Wohlen gibt es seit rund 10 Jahren eine Schulsozialarbeit. Aktuell werden in den Schulen im Einzugsgebiet der Schulsozialarbeit insgesamt 1967 Schülerinnen und Schüler an 14 Schulhäusern betreut.

Die momentan vier Schulsozialarbeitenden teilen sich ein Pensum von insgesamt 230% für die Facharbeit. Dies ergibt aktuell einen Durchschnitt von 855.2 Schülerinnen und Schüler pro 100% Facharbeit. Zusätzlich werden 15% Leitungsaufgaben durch die Bereichsleitung Kindeswohl und Familie wahrgenommen.

6.4 Künftige Schulsozialarbeit in der Region Wohlen

Die RSGB geht von einem künftigen Schlüssel von 700 Schülerinnen und Schüler aus. Dies ergibt eine Aufstockung von 65 Stellenprozenten inkl. der neuen Schulsozialarbeit für die Gemeinde Frauenkappelen.

Die Stellenprozente werden neu hauptsächlich nach Schülerinnen- und Schüler-Zahlen auf die Schulhäuser verteilt. Die Kosten für die Schulsozialarbeit werden wie bis anhin auch nach Schülerinnen- und Schüler-Zahlen auf die Gemeinden verteilt.

6.5 Schulsozialarbeit in Frauenkappelen

In Frauenkappelen sollen 15 Prozent Schulsozialarbeit geschaffen werden. Dies verursacht folgende jährlich wiederkehrenden Kosten:

Lohnkosten Schulsozialarbeit	CHF	14'900
Lohnkosten Leitung	<u>CHF</u>	<u>960</u>
Total	CHF	15'860
Abzüglich Kantonsbeitrag	CHF	1'270
Total Kosten für Schulsozialarbeit Frauenkappelen	CHF	14'590

Die 15 Stellenprozente bedeuten mit Blick auf die 14 Ferienwochen in der Schule einen konkreten Einsatz der Schulsozialarbeiterin vor Ort von einem Tag pro Woche.

Die Einführung der Schulsozialarbeit in Frauenkappelen ist per 1. Februar 2023 geplant.

6.6 Wohlen oder Mühleberg?

Im Frühling 2022 wurden beim Einsatz der Schulsozialarbeiterin aus Wohlen sehr gute Erfahrungen gesammelt. Die Gebiete Kindes- und Erwachsenenschutz, Soziale Dienste und Schulsozialarbeit werden als ein Gesamtpaket erachtet, weshalb die Schulsozialarbeit in Wohlen angeschlossen werden soll. Aus diesem Grund, und weil die Schulsozialarbeit in Mühleberg bereits heute voll ausgelastet ist, wurde die Option Mühleberg nicht weiter abgeklärt.

Da es sich um jährlich wiederkehrende Kosten über CHF 8'000 handelt, liegt der Entscheid über die neue Ausgabe bei der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Einführung der Schulsozialarbeit per 1. Februar 2023 und die Genehmigung der damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von derzeit CHF 14'590.

Natalie Blaser, Gemeinderätin Ressort Soziales»

Der Präsident eröffnet die Beratung.

Martin Fischer ist erstaunt, dass die Gemeinde die Schulsozialarbeit Richtung Wohlen ausrichten will, da die Oberstufe in Allenlüften besucht wird und bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Neuenegg zusammengearbeitet wird. Er überlegt, ob es nicht sinnvoller wäre, die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mühleberg zu organisieren. Er hat das Gefühl, dass sich die Gemeinde mit der Zusammenarbeit in verschiedene Richtungen verzettelt. Weiter hat er den Eindruck, dass Frauenkappelen im Bereich des Oberstufenzentrums Allenlüften wenig zu sagen hat.

Natalie Blaser stellt fest, dass der Gemeinderat der Meinung war, dass eine Orientierung in verschiedene Richtungen möglich und sehr wohl sinnvoll ist. Unsere Gemeinde kauft sämtliche Leistungen im Bereich Soziales in Wohlen ein. Die Schulsozialarbeit ist nicht Teil der Schule, sondern ein Bereich der Sozialarbeit.

Bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit habe man sich für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neuenegg entschieden, da diese Gemeinde ländlich ist und in dem Bereich besser zu uns passt.

Natalie Blaser weist darauf hin, dass die einzuführende Schulsozialarbeit die Schule Frauenkappelen betrifft. Wenn unsere Schulkinder nach Allenlüften wechseln, wechselt auch die zuständige Schulsozialarbeiterin. Bei der Jugendarbeit bleibt die Zuständigkeit bei der ROKJA in Neuenegg.

Marc Wyttenbach ergänzt, dass sich unsere Gemeinde im Bereich des Oberstufenzentrums Allenlüften sehr wohl einbringen könne, wenn es um den Schulbetrieb gehe. Dies insbesondere durch die beiden Mitglieder der Kindergarten- und Primarschulkommission Frauenkappelen, die jeweils in der Schulkommission Mühleberg Einsitz haben.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, informiert Gemeindepräsident Marc Wyttenbach noch einmal über den Antrag des Gemeinderates und lässt darüber abstimmen.

Beschluss

Bei zwei Enthaltungen werden die Einführung der Schulsozialarbeit per 1. Februar 2023 und die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von derzeit CHF 14'590 genehmigt.

87 4.50 Bau- und Verkehrskommission Wahl eines Mitgliedes in die Bau- und Verkehrskommission (Ersatz Jürg Spahr)

Gemeindepräsident Marc Wyttenbach teilt mit, dass Jürg Spahr per 31. Dezember 2022 als Mitglied der Bau- und Verkehrskommission demissioniert hat. Er dankt Jürg Spahr für seinen Einsatz in den vergangenen Jahren. Die offizielle Verabschiedung erfolgt in der Kommission.

Marc Wyttenbach weist darauf hin, dass der Gemeinderat kommuniziert hatte, dass Wahlvorschläge, die der Verwaltung bis am 21. November 2022 bekannt gegeben werden, mit dem Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bei der Gemeindeverwaltung folgender Wahlvorschlag eingegangen:

Michael Bochsler, 1984, Geschäftsführer, Aebischen 41, 3202 Frauenkappelen
Uwe Baumann, 1978, Architekt, Murtenstrasse 80, 3202 Frauenkappelen

Auf die entsprechende Anfrage des Gemeindepräsidenten werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht.

Michael Bochsler und Uwe Baumann stellen sich vor:

Michael Bochsler

Er ist 38 Jahre alt, verheiratet und ist Vater zweier Kinder. Michael Bochsler ist in Frauenkappelen aufgewachsen, hat hier die Schule besucht und will auch in Zukunft in der Gemeinde leben. Er ist gelernter Maschinenbauingenieur und hat eine eigene Firma, die sich mit Hygienelösungen in diversen Bereichen beschäftigt.

Seit 11 Jahren ist er in der Feuerwehr, seit einigen Jahren in der Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer, die im nächsten Jahr aufgehoben werden soll. Deshalb möchte er seine Arbeit für die Gemeinde in der Bau- und Verkehrskommission weiterführen.

Uwe Baumann

Er ist 44 Jahre alt, wohnt seit 2007 in Frauenkappelen, ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Uwe Baumann hat sich im Dorf bisher aktiv im Ortsverein eingebracht. Er interessiert sich für das Bauwesen und habe schon an diversen Gesprächen zur Gestaltung des Dorfes teilgenommen. Er geht davon aus, dass sich das Ortsbild von Frauenkappelen in den nächsten Jahren verändern werde und möchte mitwirken.

Ein persönlicher Antrieb für die Arbeit in der Bau- und Verkehrskommission sei die Tatsache, dass er Architekt sei und in dem Zusammenhang für diverse Gemeinden tätig. Er kenne auch die Arbeit mit den Behörden und würde sich gerne in der Gemeinde in der Bau- und Verkehrskommission einbringen.

Da mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim. Der Präsident erklärt das Wahlverfahren gemäss Art. 49 ff Organisationsreglement.

Danach lässt der Präsident die Wahl vornehmen.

Ausgeteilte Wahlzettel	78
Eingelangte Wahlzettel	78
./.. ungültige Wahlzettel	1
Gültige Wahlzettel	77
Absolutes Mehr	39

Gewählt ist **Uwe Baumann (41 Stimmen)**

Stimmen haben erhalten **Michael Bochsler (36 Stimmen)**

Gemeindepräsident Marc Wyttenbach gratuliert Uwe Baumann zur Wahl.

**88 1.462 Mitteilungen an Bürger
 Dialog Gemeinderat-Bevölkerung**

Marc Wytttenbach stellt fest, dass der Gemeinderat immer wieder neue Wege sucht, um mit der Bevölkerung im Dialog zu sein. Deshalb habe man im laufenden Jahr den Frauenkappelen-Höck ins Leben gerufen. Der erste Höck war ein Erfolg, der zweite wurde leider wenig genutzt. Es ist deshalb nicht das Gefäss, in das der Gemeinderat weiter investieren wird.

Der Dialog mit der Bevölkerung wird sich aber ändern – insbesondere durch die Tatsache, dass der gedruckte Anzeiger verschwinden wird und auf den eAnzeiger umgestellt wird.

Der Gemeinderat wird sich im neuen Jahr erneut aktiv mit der Frage auseinandersetzen, wie er die Bürger – junge und ältere – abholen und mit einbeziehen kann. Der Austausch zwischen Bevölkerung und Behörde sei enorm wichtig und solle auch künftig gepflegt werden.

Wenn die Bevölkerung Anliegen oder Ideen hat, wie der Gemeinderat kommunizieren sollte, so nimmt die Verwaltung diese Hinweise und Inputs gerne entgegen.

**89 11.700 ENERGIESPARMASSNAHMEN
 Versorgungssicherheit bei Strommangellage**

Tobias Straub stellt fest, dass die Situation der drohenden Energie- oder Strommangellage für den kommenden Winter zwar – vor allem in den Medien – teilweise relativiert werde, trotzdem wolle er über die Arbeiten des Gemeinderates informieren.

Die Gemeinde hat sich mit dem Kanton und dem RFO Bern plus getroffen, die verschiedenen Szenarien ausgelegt und diskutiert, an was im Ernstfall zu denken ist bzw. welche Abklärungen getroffen werden müssen, damit man im Ernstfall vorbereitet ist.

Die Zusammenarbeit erfolge im Bereich Sicherheit mit der Stadt Bern, dies funktioniere enorm gut.

Abklärungen wurden insbesondere in den Bereichen Trinkwasser, Abwasser, Löschschutz und Heizung gemacht. In der Tat ist es so, dass in unserer Gemeinde bei Stromausfall nur die Liegenschaften unter einer Meereshöhe von 600 Metern mit Wasser versorgt werden können. Aus diesem Grund wurde ein Konzept für die Trinkwasserabgabe bei Stromausfall erarbeitet.

Die Trinkwasserabgabe würde bei der Schul- und Mehrzweckanlage Zägli erfolgen.

Dort befindet sich auch der Notfalltreffpunkt, wo rund um die Uhr jemand erreichbar ist. Der Notfalltreffpunkt verfügt über ein Notstromaggregat und ist dadurch auch beleuchtet.

Die Kommunikation mit dem RFO Bern plus würde bei Stromausfall, wenn weder Handys noch E-Mail funktionieren, über Meldeläufer organisiert.

Tobias Straub weist darauf hin, dass in den nächsten Tagen ein Flyer mit den wichtigsten Infos in alle Haushalte verteilt wird. Auf diesem Flyer sind auch die Tipps betreffend Notvorrat aufgedruckt. Es wird empfohlen, dass der Flyer aufbewahrt wird, da bei Stromausfall ein Einholen der Informationen im Internet nicht möglich wäre.

**90 7.1102 Regionalverkehr
 Regionales Angebotskonzept ÖV 2026 - 2029; Einführung
 Halbstundentakt**

Martin Hartmann erkundigt sich nach dem Stand der Bemühungen der Gemeinde betreffend Einführung Halbstundentakt.

Marc Wyttenbach erklärt, dass es in der Tat besser aussehe, als auch schon. Die Gemeinde konnte im Herbst zum Angebotskonzept 2026 – 2029 Stellung nehmen. Im Angebotskonzept 2026 – 2029 sei das Ergebnis einer Studie zum ÖV-Angebot rund um den Wohlensee eingeflossen.

In der erwähnten Studie wurden diverse Varianten mit verschiedenen Anpassungen der Linien 560 und 570 geprüft. Zwei der Varianten würden den Wunsch von Frauenkappelen nach einem Halbstundentakt abdecken. Gleichzeitig würde diese Lösung auch die Bedürfnisse für den Schülertransport abdecken.

Unsere Gemeinde hat sich mit der Gemeinde Mühleberg ausgetauscht. Auch der dortige Gemeinderat unterstützt die geplanten Linienführungen.

Eine entsprechende Rückmeldung an den Kanton ist bereits erfolgt. Zeitgleich hat sich der Gemeinderat Frauenkappelen dafür eingesetzt, dass die neue Linienführung im Sinne eines Testbetriebs so rasch als möglich – und nicht erst mit der Umsetzung des Angebotskonzepts 2026 – 2029 - eingeführt wird.

**91 7.872 Abfallentsorgung, Sonderabfälle, Altglas, Altöl, Alu, Papier
 Abschaffen offizielle Kehrichtsäcke Gemeinde; versteckte Ge-
 bührenerhöhung**

Urs Schmid stellt fest, dass gemäss Information der Gemeinde keine Gebührensäcke mehr angeboten werden, sondern nur noch Gebührenmarken. Er findet, dass dies eine versteckte Gebührenerhöhung ist, da der Bürger die Abfallsäcke neu zusätzlich kaufen muss.

Stefan Wüthrich informiert, dass derzeit das Abfallreglement überarbeitet wird. Weiter wird im nächsten Jahr die Abfallentsorgung neu ausgeschrieben. In dem Zusammenhang wird auch die Höhe der Gebühren überprüft.

Da das Lager der Kehrichtsäcke in diesem Jahr ausging musste sich der Gemeinderat entscheiden, ob noch einmal Kehrichtsäcke angeschafft werden oder ob die Umstellung vor Inkrafttreten des neuen Abfallreglements erfolgen soll. Der Einfachheit halber wurde entschieden, dass ab sofort nur noch Gebührenmarken angeboten werden. Es ist richtig, dass diese Umstellung eine indirekte Gebührenerhöhung darstellt.

Ursula Schibler Schmid weist darauf hin, dass man die Änderung auch anders lesen kann: früher waren die Abfallsäcke gratis und heute müssen sie zur Marke hinzu gekauft werden. Die Gebühren bleiben also gleich.

**92 5.101 Schulräume, Schulhausbauten, Turnhallen
 Schulraumkonzept 2022; Platzmangel in der Schule**

Michael Bochsler hat den Eindruck, dass die Schulräume in der Schul- und Mehrzweckanlage an ihre Kapazitätsgrenzen stossen.

Moritz Küng bestätigt dies. Ab dem Schuljahr 2023 | 24 werden rund 110 Kinder unterrichtet und es müssen eine zusätzliche Schulklasse sowie ein zusätzlicher Kindergarten eröffnet werden.

Betreffend die Räumlichkeiten werden derzeit verschiedenen Varianten geprüft. Dazu gehören das Abtauschen von Räumen in der MZA aber auch die Reaktivierung des Oberschulhauses.

Schluss der Versammlung: 22:00 Uhr

Öffentliche Auflage

Einsprachen

Genehmigung

durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom

Einwohnergemeinde Frauenkappelen


Marc Wyttenbach, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin



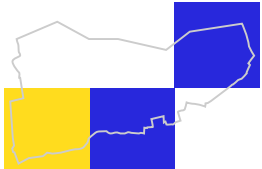
**Herzlich willkommen an der
Gemeindeversammlung Frauenkappelen**

Winter 2022

Formalien

Marc Wytenbach
Gemeindepräsident



Gemeindeversammlung Winter 2022

Traktanden 1|2

1. Budget für das Jahr 2023; Beratung und Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung
3. Änderung Personalreglement; Genehmigung
4. Änderung Organisationsreglement (Aufgabenübertragung Offene Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinde Neuenegg); Genehmigung
5. Definitive Einführung Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung); Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500

Gemeindeversammlung Winter 2022

Traktanden 2|2

6. Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 14'590
7. Wahl eines Mitgliedes in die Bau- und Verkehrskommission (Ersatz Jürg Spahr)
8. Verschiedenes

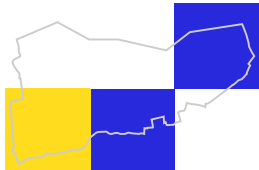
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 1

Budget für das Jahr 2023; Beratung und Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Tobias Vögeli
Gemeinderat



Gemeindeversammlung Winter 2022

Einleitung

Budget 2023:

- Publikation Mitteilungsblatt Nr. 112
- Vollständiges Budget: Bezug Verwaltung | www.frauenkappelen.ch
- Grundsätze zum Budget

Gemeindeversammlung Winter 2022

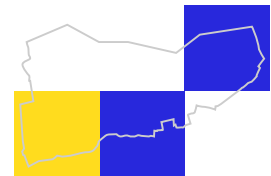
Agenda

- 1 Investitionsrechnung 2023
- 2 Budget Erfolgsrechnung 2023
- 3 Zusammenfassung

Gemeindeversammlung Winter 2022



Investitionsrechnung 2023



Gemeindeversammlung Winter 2022

Investitionsrechnung 2023

	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	2'263'990.00	2'263'990.00
0 Allgemeine Verwaltung	41'740.00	23'000.00
2 Bildung	50'000.00	50'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	20'000.00	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	200'000.00	25'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'854'250.00	
Total Nettoinvestitionen	2'067'990.00	

Gemeindeversammlung Winter 2022

Investitionsrechnung 2023

Die grössten Investitionen:

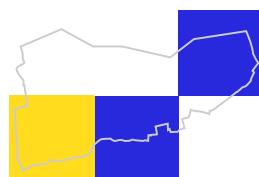
Sanierung Pavillon MZA Zägli	CHF	50'000
Sanierung Gemeindestrassen (Langzeitplanung)	CHF	120'000
Sanierung Wasserleitungen gem. GWP (Langzeitplanung)	CHF	580'000
Wasseranschluss Wohlei	CHF	210'000
Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP	CHF	840'000
Technische Anpassung baurechtliche Grundordnung	CHF	100'000

Kompetenz Gemeindeversammlung (ab 80'000.00)
Ausnahme Investitionen Erschliessungsprogramm Matte

Gemeindeversammlung Winter 2022

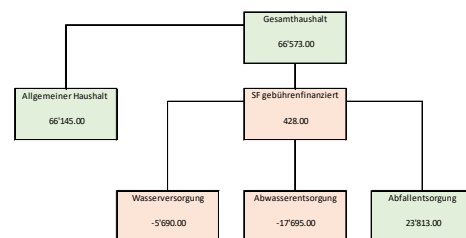


Budget Erfolgsrechnung 2023



Gemeindeversammlung Winter 2022

Ergebnisübersicht



Gemeindeversammlung Winter 2022

Erfolgsrechnung Aufwand nach Arten (1)

	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung
Aufwand	6'378'260.00	5'966'554.00	411'706.00
Personalaufwand	1'125'055.00	975'187.00	149'868.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'089'637.00	1'124'290.00	-34'653.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	475'049.00	451'692.00	23'357.00

Gemeindeversammlung Winter 2022

Erfolgsrechnung Aufwand nach Arten (2)

	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung
Finanzaufwand	98'220.00	49'550.00	48'670.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	352'597.00	493'657.00	-141'060.00
Transferaufwand	3'174'422.00	2'781'513.00	392'909.00
Ausserordentlicher Aufwand		32'000.00	-32'000.00
Interne Verrechnungen	63'280.00	58'665.00	4'615.00

Gemeindeversammlung Winter 2022

Erfolgsrechnung Ertrag nach Arten (1)

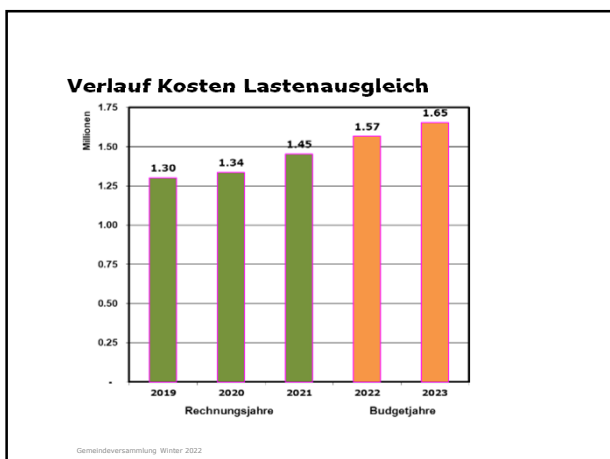
	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung
Ertrag	6'444'833.00	6'122'805.00	322'028.00
Fiskalertrag	4'621'385.00	4'319'300.00	302'085.00
Entgelte	881'087.00	1'000'871.00	-119'784.00
Verschiedene Erträge		32'000.00	-32'000.00

Gemeindeversammlung Winter 2022

Erfolgsrechnung Ertrag nach Arten (2)

	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung
Finanzertrag	59'525.00	68'445.00	-8'920.00
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	112'300.00	54'527.00	57'773.00
Transferertrag	305'213.00	284'954.00	20'259.00
Ausserordentlicher Ertrag	402'043.00	304'043.00	98'000.00
Interne Verrechnungen	63'280.00	58'665.00	4'615.00

Gemeindeversammlung Winter 2022



Ergebnisse | Zusammenfassung

Gemeindeversammlung Winter 2022

Zusammenfassung

1. Handlungsspielraum Gemeinde nach wie vor klein, viele gebundene Ausgaben
2. Bilanzüberschuss Ende 2021 **CHF 2.728 Mio.**
3. Erwarteter Bilanzüberschuss Ende 2023 **CHF 2.984 Mio.**

Gemeindeversammlung Winter 2022

Finanzplan 2023 - 2027

Gemeinde Frauenkappelen		Finanzplanung der Planperiode 2023 - 2027				
Indikatoren/Finanzkennzahlen	BU 2023	2024	2025	2026	2027	
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	2'907'664	2'907'664	2'907'664	2'583'527	2'407'853	
Reserven	361'037	467'507	757'755	757'755	757'755	
Bilanzüberschuss inkl. zusätzliche Abschreibungen (2394 + 239)	3'268'700	3'375'170	3'665'418	3'341'281	3'165'607	
Jahresergebnis Allgemeiner Haushalt vor Einlagen/Entnahmen Finanzpolitische Reserve (900+3894-4894)	66'495	106'470	290'248	-324'137	-175'674	
Bruttoschulden	5'412'550	7'278'617	8'992'992	9'474'435	9'534'814	
Bilanzüberschuss inkl. zusätzliche Abschreibungen pro Einwohner	2'179	2'250	2'444	2'728	2'110	
Investitionen Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	2'67'390	2'211'750	1'923'250	1'140'250	387'000	
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	666	1'910	3'053	3'374	3'414	
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	3'371	3'164	2'962	2'746	2'576	
Steueranlage natürliche Personen + juristische Personen	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60	

Gemeindeversammlung Winter 2022

Finanztrends (Bis 2045; Daten Kanton und EFD)

- Demografische Entwicklung
- Wirtschaftsentwicklung (BIP)
- Weitere Trends (Klimawandel, Pandemie etc.)
- Investitionsbedarf 11.5 Mio

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. das Festsetzen der ordentlichen Steueranlage auf das 1.60-fache der gesetzlichen Einheitssätze (unverändert zum Vorjahr) und der Liegenschaftssteuer auf 1.20 Promille (unverändert zum Vorjahr)
2. die Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023 und Festlegen der Steueranlage auf das 1.60-fache des gesetzlichen Einheitssatzes für juristische und natürliche Personen (unverändert zum Vorjahr).

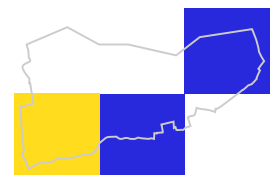
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 2

Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung

Tobias Vögeli
Gemeinderat



Gemeindeversammlung Winter 2022

Rückblick GV 09.06.2022

- Reglement wurde der Gemeindeversammlung vom 09.06.2022 zur Genehmigung beantragt.
- Beschluss aufgrund Antrag aus Versammlung:
Änderung von Art. 1 Abs. 3 des Mehrwertabgabereglements in dem Sinn, dass eine Anhebung oder Aufhebung einer bestehenden Ausnutzungsziffer keine Mehrwertabgabepflicht auslösen.
- Gemeinderat zog das Geschäft zur Überarbeitung | Prüfung der Rechtmässigkeit eines solchen Inhalts, zurück.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Zur Erinnerung: Grund für den Erlass des Reglements

- Seit vielen Jahren Praxis, dass die Gemeinde Mehrwertabgaben erhebt
- Bislang Abschluss von Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern
- Per 1. Mai 2014 revidiertes eidgenössisches Raumplanungsgesetz schreibt den Gemeinden den Erlass eines Reglements vor.
- Neu muss die Gemeinde die Mehrwertabgabe hoheitlich verfügen
- Vorarbeit für die anstehende technische Ortsplanungsrevision

Gemeindeversammlung Winter 2022

Bisherige Regelung

- Neueinzonung: Abschöpfung von 30% des Mehrwerts
- Um- oder Aufzonung: keine Mehrwertabgabe geschuldet
- Freigrenze von 250 m² (rund CHF 85'000)
- Reglement über die Spezialfinanzierung «Abgeltung Planungsmehrwerte» (Speisung Fonds, Verwendung der Gelder, Zuständigkeit für Entnahme)

Gemeindeversammlung Winter 2022

Neue Regelung

- Neueinzonung: Abschöpfung von 40 % des Mehrwerts
- Um- oder Aufzonung: Abschöpfung von 20 % des Mehrwerts
- Freigrenze von CHF 20'000 (Vorgabe kant. Baugesetz)

Gemeindeversammlung Winter 2022

Konkret bedeutet dies

- Einzonung überbautes oder unüberbautes Grundstück
vorher: Landwirtschaftszone | nachher: Wohnzone 1
Abschöpfung von 40 % des Mehrwerts, der durch die Einzonung generiert wird
- Umzonung (20%) überbautes oder unüberbautes Grundstück
Umzonung = Änderung Bauzonenart, neu bessere Nutzung mögl.
vorher: Wohnzone 1 | nachher: Wohnzone 2
- Aufzonung (20%) überbautes oder unüberbautes Grundstück
Aufzonung = Anpassung Nutzungsvorschrift, neu bessere Nutzung mögl.
vorher: AZ 0.4 | nachher: keine AZ mehr

Gemeindeversammlung Winter 2022

Weitere Regelungen

- Regelung, dass bei generellen Aufzonungen aufgrund einer Anpassung der baurechtlichen Grundordnung (z.B. Aufheben Ausnutzungsziffer) keine Mehrwertabgabe geschuldet ist
- Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin generell von der Mehrwertabgabepflicht ausgenommen
- Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat

Gemeindeversammlung Winter 2022

Umgang mit bisherigen Reglement

Das bisherige Reglement über die Spezialfinanzierung «Abgeltung Planungsmehrwerte» bleibt hinsichtlich Entnahme und Verwendung bis zur vollständigen Verwendung der Mittel bestehen.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Ergebnis der Abklärungen aufgrund Beschluss GV 09.06.2022

- Abklärungen Amt für Gemeinden und Raumordnung: dringende Empfehlung, für sämtliche Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabschöpfung vorzusehen (mit Bezug Bundesgerichtsentscheid Meikirch)
- Eine rückwirkende Mehrwertabgabepflicht gibt es grundsätzlich nicht. Die Abgabepflicht besteht auf Mehrnutzungen, die nach Inkrafttreten des Mehrwertabgabereglements realisiert werden.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Haltung Gemeinderat aufgrund Abklärungen

- Festhalten am Reglementsentwurf, wie er der GV vom 09.06.2022 vorgelegt wurde.
- Grundeigentümer der Zäglimatte wurden vorgängig informiert
- Zur Erinnerung: Mehrwertabgabe ist erst fällig, wenn von der Möglichkeit einer Mehrnutzung Gebrauch gemacht wird.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigen des Mehrwertabgabereglements.
Inkrafttreten per 1. März 2023.

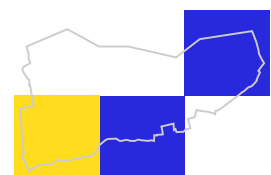
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 3

Änderung Personalreglement; Genehmigung

Marc Wytenbach
Gemeindepräsident



Gemeindeversammlung Winter 2022

Eigentlich eine Formsache...

- Über die Arbeitsplatzbewertung haben wir in der Versammlung im Dezember 22 informiert
- Der Kredit für die Aufstockung von Stellenprozenten und Lohnanpassungen wurde im Dezember 21 von der Versammlung genehmigt
- Die operative Optimierung des Lohnprozesses muss im Reglement angepasst werden

Gemeindeversammlung Winter 2022

... der neue Ablauf...

- Gemeinderat definiert im Rahmen der Budgetvorgaben auch wie viele Prozente der bestehenden Lohnsumme maximal für Lohnerhöhungen zur Verfügung stehen
- Mitarbeitende mit Führungsfunktion führen die Mitarbeitergespräche und beantragen anschliessend einem Dreiergremium des Gemeinderats die Lohnerhöhungen fürs Folgejahr

Gemeindeversammlung Winter 2022

... aber er muss ins richtige Reglement.

- Die Lohnerhöhung für Mitarbeitende wird durch den Gemeinderat in der **Personalverordnung** geregelt.
- Art. 7 des bestehenden **Personalreglements** wird deshalb konsequenterweise in die **Personalverordnung** verschoben und im **Personalreglement** wird die Kompetenz zur Regelung der individuellen Gehaltsaufstiege an den Gemeinderat delegiert.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Änderung des Personalreglements.
Inkrafttreten per 01.01.2023.

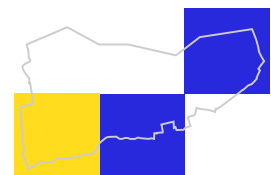
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 4

Änderung Organisationsreglement (Aufgabenübertragung Offene Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinde Neuenegg); Genehmigung

Natalie Blaser
Gemeinderätin



Gemeindeversammlung Winter 2022

Ausgangslage

- Seit dem Jahr 2006 Zusammenarbeit OKJA mit Mühleberg
- Abrechnung zentral durch die Gemeinde Neuenegg (nur so konnte der Kantonsbeitrag abgeholt werden)
- Neu: Kantonaler Beitrag nur, wenn mindestens 2000 Kinder im Einzugsgebiet und wenn die Leistungen **aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht** werden.
- Suche nach neuen Zusammenarbeitsformen

Gemeindeversammlung Winter 2022

Neue Zusammenarbeit mit ROKJA

- Ab 2023 wird die Gemeinde Neuenegg Sitzgemeinde
- Gemeinsamer Jugendtreff von Mühleberg und Frauenkappelen
- Unsere Jugendarbeiterin wird in Neuenegg angestellt sein
- Kosten neu zirka CHF 20'000 - vorher das Doppelte

Gemeindeversammlung Winter 2022

Rechtliche Grundlage

- Für die Übertragung der Aufgabe «Jugendarbeit» an die Gemeinde Neuenegg braucht es eine Grundlage in einem Reglement
- Analog bisheriger Praxis wird diese Grundlage durch Ergänzung von Art. 72a Organisationsreglement geschaffen.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Änderung Organisationsreglement

Alt	Neu
Art. 72a Sozialhilfe und Vormundschaft; Übertragung an Dritte	Art. 72 a Aufgabenübertragung an Dritte
¹ Der Gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens wird der Einwohnergemeinde Wohlen übertragen.	¹ Folgende Aufgaben werden übertragen: - Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Wohlen. - Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten.
² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.	² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Änderung von Artikel 72a OgR zu genehmigen.
Inkrafttreten per 01.01.2023

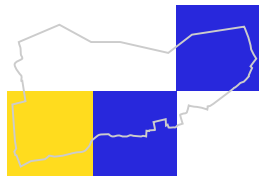
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 5

Definitive Einführung Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung);
Genehmigung der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von
CHF 40'500

Natalie Blaser
Gemeinderätin



Gemeindeversammlung Winter 2022

Ausgangslage

- Einführung Betreuungsgutscheine per 2019 durch den Kanton
- Gemeinde kann freiwillig anbieten
- GV 05.12.2019: Genehmigung befristete Einführung für 3 Jahre. Kosten: CHF 51'000 pro Jahr
- **Die befristete Lösung läuft per 31. Dezember 2022 aus**

Gemeindeversammlung Winter 2022

Auswertung der Versuchsphase

- Kosten Administration

2020	5'229.85
2021	5'615.00

Aufgaben: Neugesuche, jährliche Überprüfung, Auszahlung

- Selbstbehalte der Gemeinden

2019	32'162.25
2020	24'514.09
2021	29'309.56

Gut etabliert, Kinderbetreuungsangebot ↑ Wartelisten ↓

Gemeindeversammlung Winter 2022

Kontingentierung | Kosten

- Beschluss Gemeinderat auf Empfehlung der Regionale Sozial- und Generationenbehörde Wohlen: Verzicht auf Kontingentierung.
- Grund: Begrenzung führt zu Ungerechtigkeiten in der Bevölkerung und höherem administrativem Aufwand.
- Der Antrag beläuft sich auf einen Kredit von CHF 40'500 (CHF 35'000 Selbstbehalt Gemeinde und CHF 5'500 Administration)
- Leicht höherer Kostenbetrag aufgrund Annahme Neuzuzüger.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Definitive Einführung

Wichtig: Betreuungsgutscheine gibt es in unserer Gemeinde seit drei Jahren als Versuch. Im heutigen Geschäft geht es um die **definitive Einführung** der Betreuungsgutscheine.

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung) und Genehmigung der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500

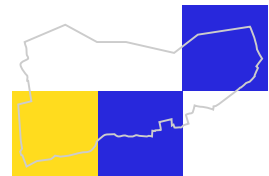
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 6

Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigung der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 14'590

Natalie Blaser
Gemeinderätin



Gemeindeversammlung Winter 2022

So wars mal



Gemeindeversammlung Winter 2022

Ausgangslage

Was ist Schulsozialarbeit?



Gemeindeversammlung Winter 2022

Wieso brauchen wir eine Schulsozialarbeit und wieso jetzt?

- Durch bestehende Zusammenarbeit mit Wohlen (Bereich Soziales), konnten wir in zwei konkreten Fällen die Schulsozialarbeiterin von Wohlen beziehen (Nachbarschaftshilfe) > sehr gute Erfahrungen gemacht
- Entlastung aller Beteiligten im Schulsystem: Kinder, Eltern, Lehrer, Schulleitung
- Gemeinden Wohlen, Kirchlindach, Bremgarten und Meikirch (bestehende Zusammenarbeit Soziales) haben ihr Konzept Schulsozialarbeit 2022 überarbeitet
- DIE Gelegenheit für uns, mitzumachen
- Wohlen, da dort schon Zusammenarbeit Soziales besteht

Gemeindeversammlung Winter 2022

Schulsozialarbeit in Frauenkappellen

- Einführung per 01.02.2023
- Schaffung einer 15 Prozent Schulsozialarbeitsstelle, 1 Tag pro Schulwoche
- Dies verursacht folgende jährlich wiederkehrenden Kosten:

Lohnkosten Schulsozialarbeit und Leitung	CHF	15'860
Abzüglich Kantonsbeitrag	CHF	1'270
Total Kosten	CHF	14'590

Gemeindeversammlung Winter 2022

Beratung

Bei Wortmeldungen bitte zuerst Ihren Namen bekannt geben.

Danke vielmals!

Gemeindeversammlung Winter 2022

Antrag

Der Gemeinderat beauftragt der Gemeindeversammlung

das Einführen einer Schulsozialarbeit per 1. Februar 2023 und die Genehmigung der damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von derzeit CHF 14'590.

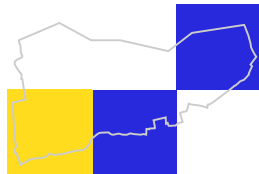
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 7

Wahl eines Mitgliedes in die Bau- und Verkehrskommission
(Ersatz Jürg Spahr)

Marc Wyttenbach
Gemeindepräsident



Gemeindeversammlung Winter 2022

Wahl Mitglied Bau- und Verkehrskommission

– Vorgängig gemeldete Wahlvorschläge:

**Michael Bochsler, 1984, Geschäftsführer,
Aebischen 41, Frauenkappelen**

**Uwe Baumann, 1978, Architekt,
Murtenstrasse 80, Frauenkappelen**

– Wahlvorschläge an der Gemeindeversammlung:

Gibt es weitere Wahlvorschläge?

Gemeindeversammlung Winter 2022

Vorgehen

- Mehr Kandidaten, als Sitze zu besetzen sind
- Gemäss Art. 49 ff OgR: geheime Wahl
- Aufsicht | Verantwortung Wahlbüro: Tobias Straub, Vizepräsident
- Leitung Wahlbüro: Beat Ruch, Finanzverwalter

Gemeindeversammlung Winter 2022

Ergebnisse 1. Wahlgang

Ausgeteilte Wahlzettel

Eingelangte Wahlzettel

./. ungültige Wahlzettel _____


Gültige Wahlzettel

Absolutes Mehr

Gewählt ist

Stimmen hat erhalten

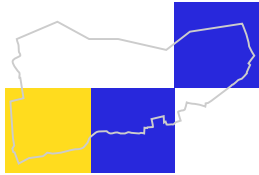
Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 8

Verschiedenes;
Dialog Gemeinderat – Bevölkerung

Marc Wyttenbach
Gemeindepräsident



Gemeindeversammlung Winter 2022





Traktandum 8


Verschiedenes;
Versorgungssicherheit bei Strommangellage

Tobias Straub
Gemeinderat



Gemeindeversammlung Winter 2022

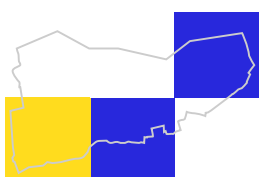
- ### Vorbereitungen Strommangellage
- Auch unsere Gemeinde hat sich vorbereitet
 - In Zusammenarbeit mit dem RFO Bern plus
 - Sämtliche Bereiche «vitale Leistungen» (Trinkwasser, Abwasser, Löschschutz, Heizung usw.) wurden beleuchtet
 - Gemeindeinterner Krisenstab bestimmt
 - Fazit: unsere Gemeinde ist – im Rahmen des Möglichen – vorbereitet
 - Flyer mit Informationen wird noch vor Weihnachten in alle Haushalte verteilt
- Gemeindeversammlung Winter 2022



Traktandum 8

Verschiedenes;
Anliegen aus der Bevölkerung

Marc Wyttenbach
Gemeindepräsident



Gemeindeversammlung Winter 2022

- ### Gerne nehmen wir Ihr Anliegen auf
- Haben Sie ein Anliegen?
 - Haben Sie Fragen?
- 
- Gemeindeversammlung Winter 2022

 Einwohnergemeinde
Friesenappelen

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und wünschen Ihnen bereits jetzt frohe Festtage.

Der Gemeinderat



Gemeindeversammlung Winter 2022